Firmenkern		Firmenzusatz
 Personen-, Sach- oder Fantasiename oder gemischte Firma Einzelunter- nehmen, Personen- oder Kapitalgesell- schaften können unter Berück- sichtigung der Firmen- grundsätze jede beliebige Firma wählen 	• Rechtsform-zusatz: Sie sind für alle Kaufleute zwingend vorgeschrieben	 Gesetzlich vorgeschrieben ist der Firmenzusatz, wenn er zur Unterscheidung notwendig ist (Firmenausschließlichkeit) Freiwillige Zusätze dienen Werbezwecken
Panda Snack	GmbH	Imbiss

Arten der Firma:

 Personenfirma: Sie enthält einen oder mehrere Personennamen (z.B. Schmidt & Müller OHG)

- Sachfirma: Sie ist von dem Gegenstand der Unternehmung abgeleitet (z.B. Norddeutsche Hüpfburgenwerkstatt AG)
- Fantasienamen: Sie enthält eine werbewirksame, häufig vom Markenzeichen abgeleitete Bezeichnung (z.B. Pummelo GmbH)
- Gemischte Firma: Sie enthält sowohl Personennamen als auch den Gegenstand der Unternehmung (z.B. Großbäckerei Müller AG)

Firmengrundsätze:

- Firmeneignung: Firma muss zur Kennzeichnung des Kaufmanns geeignet sein und Unterscheidungskraft besitzen
- Firmenklarheit: Es dürfen keine irreführenden Angaben über geschäftliche Verhältnisse angegeben werden.
- Firmenbeständigkeit: Die bisherige Firma kann fortgeführt werden, auch wenn:
 - Eine Namensänderung erfolgte
 - Eine Übertragung der Firma erfolgte und der bisherige Inhaber die Einwilligung zur Fortführung der Firma gab
 - Eine Änderung im Gesellschafterbestand erfolgte
- Firmenöffentlichkeit: Jeder Kaufmann muss seine Firma beim Handelsregister eintragen lassen, alle kaufmännischen Unternehmen sind verpflichtet, handelsrechtliche Angaben auf Geschäftsbriefen anzugeben (Firma einschließlich Rechtsformzusatz, Ort der Handelsniederlassung, Registergericht, Handelsregisternummer)

 Firmenausschließlichkeit (Firmenmonopol): Eine Firma muss sich von den an demselben Ort oder in derselben Gemeinde bereits bestehenden Firmen und im Handelsregister bzw.
 Genossenschaftsregister eingetragenen Firmen deutlich unterscheiden.

Handelsregister:

- Amtliches Verzeichnis für Kaufleute, welches vom Amtsgericht geführt wird
- Einsicht ins Handelsregister ist jeder Person gestattet
- Schützt weitgehend den gutgläubigen Dritten
- Es ist möglich, gegen eine Gebühr von den Eintragungen Abschriften in beglaubigter Form zu erhalten
- Das Gericht hat die Eintragungen durch den Bundesanzeiger und mindestens ein anderes Blatt bekannt zu machen
- Eintragungen, die rot unterstrichen sind, gelten als gelöscht

Gliederung und Inhalte:

- Abteilung A (HRA): Einzelunternehmen, Personengesellschaften
 - Spalte 1: Nummer der Eintragung
 - Spalte 2: a) Firma b) Ort der Niederlassung
 - Spalte 4: Geschäftsinhaber, Gesellschafter, Geschäftsführer, Abwickler
 - Spalte 5: Prokura
 - Spalte 6: Rechtsverhältnisse
 - Spalte 7: a) Tag der Eintragung und Unterschrift b)
 Bemerkungen
- Abteilung B (HRB): Kapitalgesellschaften
 - Spalte 1: Nummer der Eintragung
 - Spalte 2: a) Firma b) Ort der Niederlassung c) Gegenstand des Unternehmens
 - Spalte 3: Grund- oder Stammkapital
 - Spalte 4: Geschäftsinhaber, Gesellschafter, Geschäftsführer, Abwickler
 - Spalte 5: Prokura
 - Spalte 6: Rechtsverhältnisse
 - Spalte 7: a) Tag der Eintragung und Unterschrift b)
 Bemerkungen